

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Liechtensteinstraße 3
1090 W i e n

Schl. GESETZENTWURF	
Zl. 38	GE/9 85
Datum: 29. JULI 1985	
Verteilt 3. Aug. 1985 Wulf	

H. Klausgraber

PrsG-1657

Bregenz, am 22. Juli 1985

Betrifft: Kraftfahrliniengesetz-Novelle 1985, Entwurf, Stellung-
nahme

Bezug: Schreiben vom 3. Mai 1985, Zl. 42.100/4-II/4/85

Der übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird (KfLG-Novelle 1985) erscheint in seinen Zielsetzungen, die Ersetzung unwirtschaftlicher Schienenkurse durch Kraftfahrlinien möglichst einfach durchführen zu können, insbesondere aus verkehrs- und umweltschutzpolitischen Gründen bedenklich. Maßnahmen der vorhergesehenen Art richten sich gegen die bisherigen Bemühungen des Landes Vorarlberg, das Umsteigen vom Individualverkehr auf den öffentlichen Nahverkehr zu fördern. Durch den Qualitätsverlust, welcher mit der Ersetzung des Schienenverkehrs durch Busverkehr verbunden ist, wird die Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel auf den betroffenen Strecken bedeutende Einschränkungen erfahren.

Da die vorgesehenen Schienenersatzverkehre ausschließlich von und zu den durch die betreffenden Schienenkurse bedingten Bahnhöfen zu führen sind, würde dies bedeuten, daß die Fahrgäste zwar auf die Annehmlichkeiten und den Komfort des Schienenverkehrs verzichten müßten, andererseits aber nicht in den Genuß der Vorteile des Busverkehrs, wie etwa flächendeckende Bedienung, kommen.

- 2 -

Damit tritt der Gesetzesentwurf auch in Konflikt zu den umweltpolitischen Zielsetzungen des Landes Vorarlberg, das im Schienenverkehr die am wenigsten umweltbelastende Art der Beförderung von Personen und Gütern erblickt.

Daß wirtschaftliche Gründe für die Auflassung verschiedener Kurse des Eisenbahnnetzes sprechen, ist nicht zu bestreiten. Dennoch ist den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des ständigen Schienenverkehrs auch in nachfrageschwachen Zeiten Bedeutung beizumessen. Der neu vorgesehene § 2 Z. 4 nimmt darauf in keiner Weise Rücksicht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

